Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

98 (8.4.1933) Der Ratgeber

* Der Ratgeber *

Reichszuschüsse für Instandsetzung landwirtichaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude

Durch die Berordnung des herrn Reichspräfibenten vom 22. Februar 1938 ift den wieberbolten Forderungen der landwirtschaftlichen Spitenorganisationen auf Ausdehnung der Reichsauschüffe auf landwirtschaftliche Betriebsgebände von der neuen Reichsregierung ftattgegeben worden. Um die Inftandfegung und Unterhaltung des Wohnraumes und ber landwirticaftlichen Wirtichaftsgebande gu forbern, ift der Reichsarbeitsminifter in biefer Berordnung noch ermächtigt worden, im Gin= bernehmen mit dem Reichsminifter der Finanden Bürgichaften für Berpflichtungen aus Darleben ju übernehmen, die für Inftandfet= dungsarbeiten an Altwohngebäuden und Birt-ichaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, dur Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume du Wohnungen aufge-nommen werden. Der Söchstbetrag für solche Burgichaften ift auf 100 Millionen Reichsmart feftgejest worden.

Gur die Inftandsetzung von Bohngebäuden und landwirtschaftlichen Birtichaftsgebanden tonnen Reichszuschüffe gewährt werben, wenn die Roften für das einzelne Grundftud wenig= ttens 100 Mt. betragen. Die Reichszuschiffe werden in Sobe von nur ein Fünftel (20 Brodent) ber Roften gewährt, die übrigen vier Gunftel muß ber Landwirt aus eigenen Ditteln aufbringen. Um dem ftadtifchen Grundbefit die Finangierung des eigenen Unteils du erleichtern, find von der Reichsregierung besondere Finangierungsmöglichfeiten geichaflen worden. Darnach hat fich die Deutsche Bauund Bodenbant, Berlin, bereit erflärt, Kredite auf der Grundlage der dem Sausbefit guftebenden Steuerguticheine für die Grundfteuer bu geben, foweit die Steuerguticheine am 1. April 1934 und am 1. April 1935 fällig werden. Die Rredite werden nur folden Sauseigentumern eingeräumt, die feine Steuerrudftande Daben. Der Mindestbetrag des einzelnen Rreottes beträgt 400 Mf. Die Rreditantrage find an die in Frage fommenden Cammelftellen gu richten ,die ihrerfeits die Beiterdisfontierung der Bechiel bei der Deutschen Bau- und Bobenbant beantragen. Die badifden Sammeltellen werden ben Rreditnehmern von der Bweigniederlaffung der Deutschen Bau- und Bobenbant in Karlsruhe, Ritterftr. 9, auf Unrage befanntgegeben. Der befondere Borteil für den Sausbesiger liegt darin, daß auch ber Unipruch auf gutunftige Steuerguticheine als Brundlage für eine Rreditgemährung anertannt wird; die Abtretung des Unipruches auf lolde Steuerguticheine foll als Sicherheit ge-

Die landwirticaftlichen Spitenorganifatio= hen waren bisher bemüht gewesen, für die Landwirtichaft erleichterte Finangierungsmögichkeiten für ben aus eigenen Mitteln aufgubringenden Roftenanteil gu erreichen. Dieje Aftion hängt sunächft davon ab, ob und welche Beträge der Reichsfinangminifter als Reichs= duichuß noch jur Berfügung ftellen fann und wird. Die Aufbringung der reftlichen Mittel auf dem Rreditwege icheitert bei den fleinen und mittleren Betrieben allein icon an ben hoben Bermaltungstoften und durch die 3miichenschaltung der von feiten der verschiebenen Bermittlungoftellen bedingten Aufichlage, die in einem fraffen Difbverhaltnis gu den von Diefen Betrieben benötigten Rrediten fteben würden. Es ift deshalb von feiten der Landwirticaft mit Unterftubung bes Reichsernahrungsministeriums ber Antrag gestellt worden, einen erneuten Reichszuschuß in Sobe von 50 Millionen Reichsmart allein für die Inftandlebungsarbeiten für landwirtichaftliche Wohns und Betriebsgebande jur Berfügung gu fiel= len. Ferner ift beabsichtigt, für die fleinen und mittleren landwirticaftlichen Betriebe den Reichszuschuß von bisher ein Fünftel für Initandjegungsfoften auf zwei Fünftel zu er-höhen. Man hofft, daß bei einer folchen Erbobung des Reichszuschusses der Landwirt die reftlichen drei Fünftel der Reparaturfoften felbit aufbringen wird, fo baß für die fleinen und mittleren landwirticaftlichen Betriebe die Notwendigfeit einer Areditaufnahme entfallen burde. Die Enticheibung über dieje Antrage fteht bis beute noch aus, fie foll jedoch mit möglichfter Beichleunigung herbeigeführt mer-

Bezüglich der Frage der Finanzierung des eigenen Anteils fann wohl gesagt werden, daß der Weg der Finanzierung über die Reichsbürgichaft für die Landwirtschaft faum in Frage fommt, und daß es sich vor allem darum bandeln wird, die Kreditgewährung auf der

Grundlage der Steuergutscheine für die Landwirtschaft günstiger auszugestalten, als es bisher nach den Richtlinien der Deutschen Bauund Bodenbank für den Hausbesit vorgesehen ist. Insbesondere kommt hier in Frage die Herabsehung des Mindestbetrages der Kredite und die Streichung der Klausel, daß die Krebite nur dann eingeräumt werden, wenn keine

und die Streichung der Klaufel, daß die Krebite nur dann eingeräumt werden, wenn feine Steuerrückftände vorliegen. Bis dur endgültigen Klärung gelten aber auch für die Landwirtschaft die bisherigen Ricklinien der Deutsichen Baus und Bodenbant.

Die Reichstuschiffe für Instandsetzung ber landwirtschaftlichen Bohn- und Betriebsgebaude dürfen grundsählich nur für größere Justandsetzungsarbeiten gegeben werden; als

folche gelten:
Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Umbecken des Daches, Abput oder Anftrich des Hauses im Neußeren, neuer Anftrich
des Treppenhauses, Erneuerung der Heizanlagen, Beseitigung von Hausschwamm und
ähnliche außerordentliche, einen größeren Kozstenanswand ersordernde Inkandsetzungsarbeiten. Das Reichsarbeitsministerium ist der Ansicht, daß diese Auszählung auch für die landwirtschaftlichen Betriebsgebände ausreicht und
deshalb eine weitgehendere Spezisisierung nicht
notwendig erscheint, sogar unzweckmäßig wäre,
weil eine erschöpsende Auszählung aller zuschußfähigen Arbeiten nicht möglich sei.

In der Praxis sind bereits kleinere Instandssehungsarbeiten dann berücksichtigt worden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen gleichseitig mit größeren durchgeführt wurden. Der Reichsarbeitsminister hat sich mit einer berarstigen Ausdehnung der Bestimmungen einverssanden erklärt, ferner damit, daß auch die völzlige Instandsehung einer leeren Wohnung als größere Instandsehungsarbeit angelehen wird.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Juni 1983 drbeiten ausgezahlt. Der begonnen und spätestens am 1. September 1983 sollendet sein. Es hesteht weiter die Anordsung, daß in erster Linie Anträge berücksichtigt werden müssen, det denen sofort oder in fürzester Zeit mit den Arbeiten begonnen werden kann. Für die Bewissigung eines Zusunahmefällen gewährt.

schuffes darf deshalb nicht der Tag des Einsgangs des Antrages maßgebend sein, sondern der Beitpunkt, an dem der Hausbesiher nach seiner verbindlichen Erklärung mit den Arbeitsten beginnen wird.

Für die Teilung von Wohnungen und Ums ban sonstiger Räume zu Wohnungen beträgt der Reichszuschuß die Sälfte (50 Prozent) der Kosten, im Söchstsalle 600 Mt. für jede Teils

Bajthänser, Hotels, Kurhäuser usw. können nach den gestenden Bestimmungen grundsätzlich nicht als Wohngebäude angesehen werden, da sie gewerblichen Zwecken dienen. Besinden sich in derartigen Gehäuden neben Logierz auch Wohnräume, so kann im Einzelsalle das Gesbäude noch als Wohngebäude angesehen werden, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient, d. h., wenn es in überwiegendem Waße dazu bestimmt ist, Familien oder einzelnen Personen eine dauernde Unterkunst zu bieten.

Um in den Genuß des Zuschusses du gelangen, muß schon vor Beginn der Arbeiten ein Antrag bei der Gemeinde gestellt werden, die ihn an den Wohnungsverband dur Verbescheisdnug weiterleitet. Bei den verbandsfreien Städten entscheidet die Stadtgemeinde über den Antrag. Sind die Borandsehungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so mird über die Höhe des Zuschusses ein Borbeicheiderteilt. Ein Anspruch auf einen Zuschus entssieht erft mit der Erteilung des Vorbescheis

des.

Bur Auszahlung des Zuschusses sind die aufsewendeten Kosten und die Art der Arbeiten nachzuweisen. Der Nachweiß ist insbesondere durch Vorlage der Handweiß ist insbesondere durch Vorlage der Handwerferrechnungen etc. zu erbringen. Die Kosten dürsen eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Der Zuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Boranschlages nicht erreichen. Ueberschreiten die endgültigen Kosten den Voransichlag, so entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschussessesses eine Erhöhung wird nur in

Bersicherungsunternehmungen und Bausparfassen vom 6. Juni 1931 zu erstatten. Das
Reichsaussichtsamt für Privatversicherung steht
darnach auf dem Standpunkt, daß die von
verbotenen Bersicherungsunternehmungen noch
bis Ansang Januar ds. Is. abgeschlossenen
Berträge privatrechtlich gültig und nur unter
den im Bürgerlichen Gesehbuch gegebenen
Boraussehungen ansechtbar sind (d. B. wegen
arglistiger Täuschung).

Sparmöglichfeiten bei der Einkommensteuer

In der jetigen Zeit ist jede Mark, die an Steuern gespart werden kann, wichtiger als je. Es wird deshalb gerade jett für manchen Steuerzahler von Interesse sein, noch einmal auf die Ermäßigung der Einkommensteuer singewiesen zu werden, welche der Staat denjenigen Bürgern gewährt, welche Teile ihres Einfommens bei einer Lebensversicherung eins

nach ben geltenden Bestimmungen darf

ber Unverheiratete bis zu 600
ber Ehemann ohne Kinder bis zu 850
ber Ehemann mit einem Kind bis zu . . 1100
ber Ehemann mit zwei Kindern bis zu . 1350
ber Ehemann mit drei Kindern bis zu . 1350
ber Ehemann mit vier Kindern bis zu . 1600
ber Ehemann mit vier Kindern bis zu . 1350
ber Ehemann mit fünf Kindern bis zu . 2100
von dem fteuerpflichtigen Einfommen abziehen,
soweit er diese Beträge für bestimmte, im § 17
bes Einfommensteuergeses genannte "Sons
berseistungen" ausgibt; zu diesen Sonderleisstungen zählt die Lebensversicherungsprämie.

S bleiben also die genannten Beträge von der Einfommenstener besreit, wodurch sich die du dahlende Einfommensteuer wesentlich er-

mäßigt.
Der Staat begünstigt und erseichtert auf diese Beise den Abschluß von Lebensversicherungen, weil dadurch die Kapitalbildung gesördert und der Staat durch das Bestehen einer Lebensversicherung von der Notwendigkeit besreit wird, für mittellose hinterbliebene sorgen zu

Es empfiehlt sich deshalb für jeden Familiens vater, einmal zu prüfen, ob er diese Bergünstig w gung sichon soweit ausgenuht hat, wie die gesetlichen Bestimmungen ihm das ermöglichen

Steuer-Briefkasten

Anfrage: In hiesiger Gemeinde besand sich ein Hofgut von zirka 88 Hektar Grundstücke, wovon zirka 28 Dektar von der Standesherrschaft an die einzelnen Käuser verkaust wurden. 5 Hektar Feld, die Hofreite sowie der Hausgarten wurden von der Gemeinde aus der Hand von der Standesherrschaft gekaust um 20 000 Mark. Die 5 Hektar Grundstücke wurden von der Gemeinde parzelliert zu je 20 Ar und wieder weiter verkaust, ohne daß ein Grundbucheintrag stattsand. Die Gemeinde hat nur die Hospireite und den Hausgarten beschalten. If die Gemeinde grunderwerbssteuers

pflichtig?
Antwort: Ja! Nach § 6 des Grunderwerbssteuergesehes ist auch steuerpslichtig ein Steuervorgang, der es ohne Uebertragung des Sigentums einem anderen ermöglicht, über das
Grundstück wie ein Sigentümer zu versügen.
Der Tatbestand des Versügens wie ein Gigenztümer ist durch die von der Gemeinde vorgenommene Parzellierung erfüllt, es sei denn,
daß die Gemeinde im Auftrag der Standesberrschaft die Parzellierung vorgenommen sat,
ohne daß ein notariell beurfundeter Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und der Standesherrschaft vorlag.

Wir answorten

Viehversicherung

Die allgemein gehaltene Anfrage ermöglicht feine genaue Auskunft. Um richtig antworten zu können, wäre die Nachprüfung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Vertrags notwendig. Bei Neuabschluß eines Vertrags gilt selbstverständlich der neuvereindarte Prämiensah für die ganze Daner der Versicherung. Handelt es sich jedoch um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, so kann jeweils nach Abschluß des Geschäftsjahres noch eine Nachprämie (Nachschuß) erhoben werden.

In den meisten Versicherungsbedingungen ist aum Ausdruck gebracht, daß mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben. In dem Versicherungsvertrag selbst hat der Versicherungsnehmer in der Regel unterzeichnet, daß er die Versicherungsbedingungen anerkennt. Infolgedessen können Sie sich wahrscheinlich auf die Abmachung mit dem Versicherungsinsspektor nicht berusen.

Berantwortlich für: "Der Natgeber" Fr. Schmitt, Leutershaufen.

Abonnenten-Biehversicherung

Bom Reichsauffichtsamt für Brivatverficherung ift den Berlagen der Beitfdriften "Allge= meine Deutsche Tierschutzeitung" in Leiveig, "Deutsche Landwirtichaftszeitung", Berlin, "Der Braftifche Landwirt" und "Großbentiche Landwirtichaftliche Rotwende" die Erlaubnis aum Geichäftsbetrieb ber Abonnentenviehverficherung unterfagt worden. Bon ben baburch betroffenen Berlagen wurde dagegen gunächft Berufung eingelegt, welche aber wieber gurudgenommen murde. Das Berbot ber genannten Abonnentenviehverficherungen hatte barnach am 15. November 1932 Rechtsfraft erlangt. Die Berlage haben alsbann am 15. Dezember 1982 beim Reichsauffichtsamt für Privatverficherung die Erflärung abgegeben, fortan feine neuen mit ber Biehverficherung verbundenen Abonnementsverträge abguichlie-Ben und bestehende nicht über bas jeweils laufende Abonnementsjahr binaus zu verlangern. Collten fie diefer Erflarung guwiberhandeln, bann mare Strafangeige megen Bergehens gegen § 140 bes Gefetes über bie Beauffichtigung ber privaten Berficherungsunternehmungen und Baufpartaffen vom 6. Juni 1931 au erstatten.

Es ist die Frage entstanden, ob dem Landwirt mit dem Berbot die Möglichkeit gegeben wird, vom laufenden Abonnement zurückzutreten und die Zahlung des Abonnementspreises für einen zurückliegenden Zeitabschnitt zu verweigern. Zu dieser Frage ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung um Stellungnahme gebeten worden, welche wie folgt lautet:

"Die ohne unjere Erlaubnis abgeschlofsenen Bersicherungsverträge sind unseres Erachtens privatrechtlich gültig. § 184 MGB., nach welcher Bestimmung ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesehliches Berbot verstößt, nichtig ist, sindet feine Anwendung,weil es sich bei dem Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis nur um eine Berlehung gewerbepolizeilicher Borschristen handelt.

Unseres Erachtens find daher die Begieher einer Zeitschrift, mit der eine unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung verbunden ist, grundsählich dur Einhaltung des Bedugsvertrages verpflichtet. Ob aus besonderen Gründen im Einzelsalle der Bedugsvertrag ansechtbar oder nichtig ift, haben die ausschließlich duständigen ordentlichen Gerichte du entscheiden."

Hiernach besteht im allgemeinen für den Landwirt lediglich aufgrund der Erklärung der Verlage, die bestehenden Abonnementseverträge nicht über das jeweils laufende Abonnementsjahr hinaus zu verlängern, die Möglichfeit, auf Schluß des laufenden Bezugssjahres von dem Vertrage loszukommen.

Es liegen uns eine Angahl von Buichriften por, nach benen von bem Berlag "Allgemeine Deutiche Tierichutzeitung", Beipaig, mit ben badifchen Landwirten auch noch nach bem 15. Dezember 1982 neue mit ber Biehverficherung verbundene Abonnementsverträge abgeschloffen murden. Es murde die Unficht vertreten, daß dieje Bezugs-Bertrage aufgrund des Berbotes der betreffenden Abonnenten-Biehverficherung nichtig find. Bon bem Reichsauffichtsamt für Brivatverficherung, welches auch Bu diefer Frage um eine Stellungnahme angegangen murde, ift dagu der Standpunft vertreten worden, daß die Durchführung ber Berpflichtung des Berlages der "Allgemeinen Deutschen Tierichutzeitung" aufgrund ber am 15. Dezember 1982 abgefchloffenen Erflärung, fortan feine neuen mit ber Biehverficherung verbundenen Abonnementsvertrage abzuschlie-Ben, naturgemäß einige Beit in Unfpruch nehmen mußte, da insbefondere die Außenorganifation verftändigt werden mußte. Es fei baher nach ber Auffaffung des Reichsauffichts: amtes für Privatversicherung, insbesondere im hinblid auf die Feiertage, möglich, bag noch anfangs Januar bs. 38. neue Bertrage abgeichloffen wurden. Bom Reichsauffichts= amt für Privatversicherung ift deshalb bavon abgefeben worden, hierwegen weitere Schritte gu unternehmen, jumal ihm Auffichtsbefugniffe nur über gum Weichaftsbetriebe gugelaffene Berficherungsunternehmungen aufteben und es fich darauf beichränten muffe, Strafanzeige wegen Bergehens gegen § 140 bes Wefetes über die Beauffichtigung ber privaten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK len-Württemb